

4.2 Hat ein Arbeitsgericht das ÖSHZ verurteilt, die Sozialhilfe auf der Grundlage des Entscheids des Schiedshofes für einen Zeitraum, der dem Datum des Antrags vorangeht, erneut zu gewähren, können die Kosten für die Sozialhilfe im Prinzip zu Lasten des Staates gehen ab dem Datum, das im Urteil angegeben ist, aber frühestens ab dem 10. Januar 1997, Datum des Inkrafttretens von Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 zur Abänderung von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren.

4.3 Wenn ein Asylsuchender, der einen negativen Beschluß des GKFS oder des SWF erhalten hat, nicht freiwillig abreisen möchte und beschließt, beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage einzureichen, kann die Sozialhilfe erst nach einer vom betreffenden ÖSHZ durchgeführten gründlichen Sozialuntersuchung und frühestens ab dem Datum, an dem diese Klage eingereicht worden ist, erneut gewährt werden, sofern der Betreffende einen Antrag auf Sozialhilfe eingereicht hat und die unter Nr. 3.1 verlangten Unterlagen vorlegt.

4.4 Der Staat stellt die Erstattung einer gewährten Sozialhilfe ein, sobald der Staatsrat über die Nichtigkeitsklage, die gegen den negativen Beschluß des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose oder des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge eingereicht worden ist, befunden hat und sofern die Klage des Antragstellers abgewiesen wird.

Zusätzliche Auskünfte zu vorliegendem Rundschreiben sind beim Studiendienst der Verwaltung der Sozialhilfe unter Nummer 02/509 84 43 (F) beziehungsweise 02/509 81 58 (N) erhältlich.

Der Staatssekretär für Soziale Eingliederung

J. PEETERS

—
Fußnote

(1) Es handelt sich hier um eine Abschrift, die die Person, die die Klageschrift eingereicht hat, für vollständig gleichlautend erklärt mit dem von ihr eingereichten offiziellen Exemplar.



[C - 99/00521]

19 AVRIL 1999. — Circulaire concernant le statut particulier de protection temporaire pour les réfugiés kosovars et leur accueil. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 19 avril 1999 concernant le statut particulier de protection temporaire pour les réfugiés kosovars et leur accueil (*Moniteur belge* du 20 avril 1999), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 99/00521]

19 APRIL 1999. — Rondzendbrief betreffende het bijzonder statuut van tijdelijke bescherming voor en de opvang van Kosovaarse vluchtelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de rondzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 19 april 1999 betreffende het bijzonder statuut van tijdelijke bescherming voor en de opvang van Kosovaarse vluchtelingen (*Belgisch Staatsblad* van 20 april 1999), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

[C - 99/00521]

19. APRIL 1999 — Rundschreiben über den Sonderstatus zum vorübergehenden Schutz der Kosovo-Flüchtlinge und ihre Aufnahme - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 19. April 1999 über den Sonderstatus zum vorübergehenden Schutz der Kosovo-Flüchtlinge und ihre Aufnahme, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

—
MINISTERIUM DES INNERN

19. APRIL 1999 — Rundschreiben über den Sonderstatus zum vorübergehenden Schutz der Kosovo-Flüchtlinge und ihre Aufnahme

1. Einleitung

Der Ministerrat hat in seinem Beschluß vom 9. April 1999 entschieden, bestimmten Kategorien von Kosovo-Flüchtlingen einen Sonderstatus zum vorübergehenden Schutz zu gewähren.

Dieses Rundschreiben bezweckt, allgemeine Informationen über Art und konkreten Inhalt dieses Status und über damit einhergehende Rechte und Pflichten zu erteilen.

2. Anwendungsbereich

2.1 Allgemeines

Folgende Kategorien von Personen fallen in den Anwendungsbereich dieses Rundschreibens:

1. Personen, die im Rahmen des Evakuierungsprogramms des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (abgekürzt «UNHCR») die Möglichkeit erhalten, nach Belgien zu kommen,

2. Familienmitglieder ersten Grades einer seit einiger Zeit legal in Belgien wohnenden Person, die aus der Gegend vom Kosovo stammen, sofern sie auf legale Weise in Belgien einreisen, das heißt entweder mit einem Visum oder einer Aufenthaltserlaubnis oder nach vorheriger Erlaubnis des Ausländeramtes oder eines belgischen Konsulats.

2.2 Anmerkungen

Zwei Anmerkungen müssen zum Anwendungsbereich gemacht werden.

1. Die vorübergehende Schutzmaßnahme ist nicht anwendbar auf Flüchtlinge, die früher eingereist sind oder die in Zukunft illegal einreisen werden. Diese können einen Asylantrag einreichen und sich vorübergehend als Asylsuchende in Belgien aufhalten.

2. Nach Beurteilung des Standpunktes der anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einführung einer vorübergehenden Schutzmaßnahme kann der Anwendungsbereich der belgischen Maßnahme eventuell erweitert werden.

3. Aufenthaltsstatus

3.1 Aufenthaltserlaubnis von sechs Monaten

Personen, die in den Anwendungsbereich fallen, wird aufgrund von Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis für eine Dauer von sechs Monaten erteilt. Gemäß Artikel 13 gibt diese Erlaubnis Anrecht auf eine Aufenthaltsgenehmigung gleicher Dauer.

Personen, die im Rahmen des Evakuierungsprogramms nach Belgien kommen (siehe Nr. 2.1 Punkt 1), stellt das Ausländeramt bei ihrer Einreise eine «zeitweilige Bescheinigung für Vertriebene» (Anlage A), aufgrund deren ihnen die Eintragung ins Fremdenregister erlaubt wird, und eine Unterlage, aufgrund deren die Betroffenen arbeiten dürfen (Anlage B), aus.

Personen, die als Familienmitglieder nach Belgien kommen (siehe Nr. 2.1 Punkt 2), erhalten die Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von sechs Monaten bereits vor ihrer Ankunft. Sie müssen sich unmittelbar nach ihrer Ankunft beim Ausländeramt melden, um ihre «zeitweilige Bescheinigung für Vertriebene» abzuholen, mit der sie anschließend bei der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohrt wählen möchten, zwecks Eintragung vorstellig werden können.

Auch wenn die Betroffenen nur die «zeitweilige Bescheinigung für Vertriebene» besitzen (also selbst wenn sie keinen Paß oder kein Identitätsdokument vorlegen können), werden sie ins Fremdenregister eingetragen und erhalten sie eine Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (die sogenannte «weiße Karte»; nachstehend «B.E.F.R.»). Auf der B.E.F.R. wird der Vermerk «zeitweilige Bescheinigung für Vertriebene» angegeben.

Die gewöhnlichen Regeln für die Eintragung ins Fremdenregister sind anwendbar. Der aufgrund des vorliegenden Rundschreibens gewährte Status ist mit dem Status jedes Ausländers vergleichbar, der eine Aufenthaltserlaubnis für begrenzte Dauer hat.

Jede Adressenänderung muß in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise gemeldet werden, das heißt bei der Gemeinde des neuen Wohnortes. Des weiteren muß der Betroffene jede Adressenänderung ebenfalls dem Ausländeramt mitteilen.

Es ist äußerst belangreich, daß der Betroffene jede eventuelle Adressenänderung meldet, ansonsten läuft er Gefahr, aus dem Fremdenregister gestrichen zu werden, wodurch er seine Aufenthaltsgenehmigung verlieren kann.

3.2 Verlängerung oder Ablauf der Erlaubnis

Die vorläufige Aufenthaltserlaubnis ist für die Dauer von sechs Monaten gültig.

Sofern die Regierung nach Beurteilung der allgemeinen Lage im Kosovo nicht beschließt, daß der Sonderstatus zum zeitweiligen Schutz nicht mehr aufrechterhalten werden muß, kann die Eintragung im Fremdenregister jedesmal um sechs Monate verlängert werden.

Der Betroffene muß diese Verlängerung vor Ablauf des ersten Zeitraums oder des vorhergehenden Zeitraums von sechs Monaten bei der Eintragungsgemeinde beantragen.

4. Aufnahme

Personen, die im Rahmen des Evakuierungsprogramms des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Belgien kommen, werden vorerst in einer bestimmten Anzahl Aufnahmezentren aufgenommen, die vom Staat oder auf Antrag des Staates vom Belgischen Roten Kreuz eingerichtet werden.

Diese Aufnahmezentren bieten den aufgenommenen Personen kostenlose Verpflegung und Unterkunft und gewährleisten ihnen ebenfalls die notwendige sozialpsychologische und medizinische Betreuung.

Es steht den Betroffenen frei, die Aufnahmezentren zu verlassen und sich in einer Gemeinde niederzulassen. Wenn sie bedürftig sind, können sie Hilfe beim Öffentlichen Sozialhilfezentrum (ÖSHZ) der Gemeinde des obligatorischen Eintragungsortes beantragen (das Gesetz wird in diesem Sinne abgeändert).

Das ÖSHZ überprüft, ob die Betroffenen über die obenerwähnten Aufenthaltsdokumente verfügen; wenn ja, bestimmt es auf der Grundlage einer Sozialuntersuchung Art und Höhe der zu gewährenden Sozialhilfe. Das ÖSHZ bestimmt selbst, welche Hilfe zu gewähren ist. Der Staat erstattet den ÖSHZ die Kosten in den Grenzen des Ministeriellen Erlasses vom 30. Januar 1995 zur Regelung der Kostenerstattung durch den Staat für die Hilfeleistung, die die ÖSHZ einem Bedürftigen gewährt haben, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht besitzt und nicht im Bevölkerungsregister eingetragen ist (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. März 1995, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 21. Dezember 1996, und *Belgisches Staatsblatt* vom 2. März 1999).

Bei Gewährung der Hilfe berücksichtigt das ÖSHZ im Hinblick auf die Rückforderung die Sonderbestimmungen in bezug auf die soziale Sicherheit (Familienbeihilfen, Krankenkasse), die auf die betreffenden Personen anwendbar sind.

5. Beschäftigung

Die Regelung, die in Sachen Beschäftigung auf die in vorliegendem Rundschreiben erwähnten Personen anwendbar ist, ist vergleichbar mit der Regelung, die für Asylsuchende gilt, deren Antrag bereits für zulässig erklärt worden ist.

5.1 Allgemeines

Die betreffenden Personen können von einem Arbeitgeber in Belgien beschäftigt werden, wenn diesem Arbeitgeber eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis ausgestellt worden ist, nachdem er diesbezüglich einen Antrag bei der regionalen Behörde eingereicht hat.

Die Ausstellung dieser vorläufigen Beschäftigungserlaubnis an den Arbeitgeber führt nicht zur Ausstellung einer Arbeitserlaubnis an den Arbeitnehmer; der Arbeitgeber muß dem Arbeitnehmer jedoch eine Abschrift der vorläufigen Beschäftigungserlaubnis aushändigen.

Für die Gewährung der vorläufigen Beschäftigungserlaubnis wird weder die Arbeitsmarktlage (in Abweichung von Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 6. November 1967) noch das Bestehen eines internationalen Übereinkommens über Arbeitskräfte (in Abweichung von Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 6. November 1967) berücksichtigt.

Andererseits ist der in Artikel 2bis des Königlichen Erlasses vom 6. November 1967 vorgesehene Vertrag nicht erforderlich; ein schriftlicher Arbeitsvertrag, der den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 entspricht, ist jedoch erforderlich.

Artikel 9 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 34 vom 20. Juli 1967 ist ebensowenig anzuwenden.

Der Arbeitgeber darf die betreffenden Personen vor Erhalt der vorläufigen Beschäftigungserlaubnis nicht effektiv beschäftigen.

Die vorläufige Beschäftigungserlaubnis ist für die Dauer von höchstens einem Jahr gültig und kann erneuert werden.

Sie verliert jedoch ihre Gültigkeit, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr über einen Aufenthaltsschein verfügt.

5.2 Einreichung des Antrags auf Ausstellung einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis

Der Antrag auf Ausstellung einer (vorläufigen) Beschäftigungserlaubnis muß der Arbeitgeber bei den zuständigen regionalen Dienststellen (ORBEM/BGDA, VDAB, FOREM, GRABA) mit folgenden Unterlagen einreichen:

- dem in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 6. November 1967 vorgesehenen Informationsblatt,
- einer von der Gemeindeverwaltung des Hauptwohnortes des Arbeitnehmers für gleichlautend erklärten Abschrift des Aufenthaltsscheins,
- wenn der Arbeitnehmer seit weniger als zwei Jahren in Belgien wohnt und hier zum erstenmal beschäftigt wird: dem in Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 6. November 1967 vorgesehenen ärztlichen Attest.

Anträge auf Erneuerung müssen genauso wie der erste Antrag eingereicht werden.

Betrifft der Antrag auf Ausstellung einer vorläufigen Beschäftigungserlaubnis eine Beschäftigung im Gartenbau-sektor, sind die Bestimmungen des Rundschreibens vom 1. Juli 1994 (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Juli 1994) anwendbar.

6. Soziale Sicherheit

6.1 Familienbeihilfen

6.1.1 Aufnahme von Kosovo-Kindern in einer Familie in Belgien

Aufgrund von Artikel 51 § 4 der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger gewährt die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten zugunsten von Kindern, die Kosovo-Flüchtlinge sind, eine allgemeine Abweichung von der in Artikel 51 § 3 derselben Gesetze festgelegten Bedingung in bezug auf das Verwandtschafts- oder Rechtsverhältnis.

6.1.2 Eine Kosovo-Flüchtlingsfamilie kommt nach Belgien, die Kinder sind ausschließlich oder hauptsächlich zu Lasten einer natürlichen Person

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen hat die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten beschlossen, daß die Bedingung, während mindestens fünf Jahren, die dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf garantierte Familienleistungen vorausgehen, tatsächlich und ununterbrochen in Belgien zu wohnen, weder auf die Person, zu deren Lasten das Kosovo-Kind ausschließlich oder hauptsächlich ist (Artikel 1 Absatz 2), noch auf das Kosovo-Kind selbst (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1) anwendbar ist.

6.2 Gesundheitspflege

6.2.1 Recht auf Beteiligungen für Gesundheitspflege zugunsten von Kosovo-Flüchtlingen

1. Was das Recht dieser Personen auf Beteiligungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung betrifft, wird den Versicherungsträgern mitgeteilt, wie diese Personen einen Anspruch auf Beteiligungen geltend machen können.

2. Die Gesundheitspflegepflichtversicherungsregelung sieht bereits vor, daß Ausländer, denen ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten erlaubt worden ist, die in Artikel 32 Absatz 1 Nr. 15 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (Artikel 128 *quinquies* § 1 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des vorerwähnten koordinierten Gesetzes) erwähnte Eigenschaft eines Berechtigten geltend machen können. Diese Personen weisen ihre Situation durch Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister nach, aufgrund deren sie sich als Berechtigte beim Versicherungsträger ihrer Wahl eintragen lassen können. Sobald diese Personen eingetragen sind, haben sie Anrecht auf Beteiligungen für Gesundheitspflege.

In Erwartung der Eintragung ins Fremdenregister erhalten die Betroffenen einen vorläufigen Aufenthaltsschein, der ihnen sofort ausgehändigt wird (zeitweilige Bescheinigung für Vertriebene). Auf der Grundlage dieses Scheins - der im nachhinein durch die B.E.F.R. bestätigt wird - ist die Eintragung beim Versicherungsträger in der vorerwähnten Eigenschaft als Berechtigter bereits möglich.

6.2.2 Recht auf erhöhte Beteiligung der Gesundheitspflegeversicherung

Fallen die betreffenden Personen in den Anwendungsbereich von Artikel 37 § 1 oder § 19 des vorerwähnten koordinierten Gesetzes, kann ihnen die erhöhte Beteiligung der Versicherung gewährt werden.

Die Situation, in der die meisten dieser Personen sich wahrscheinlich befinden und die Anrecht auf die erhöhte Beteiligung der Versicherung gibt, ist die Situation, in der das ÖSHZ ihnen eine dem Existenzminimum entsprechende finanzielle Unterstützung gewährt (Unterstützung, die aufgrund der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den ÖSHZ gewährten Hilfeleistungen vollständig oder teilweise zu Lasten der föderalen Behörde geht).

Damit diesen Personen das Anrecht auf die erhöhte Beteiligung gewährt werden kann, müssen sie während drei Monaten ununterbrochen Anrecht auf diese Unterstützung gehabt haben (oder während sechs Monaten in einem Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten). Diese Situation wird anhand einer Bescheinigung des ÖSHZ nachgewiesen.

Brüssel, den 19. April 1999

Die Ministerin der Beschäftigung und der Arbeit
Frau M. SMET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten
Frau M. DE GALAN

Der Minister des Innern
L. VAN DEN BOSSCHE

Der Staatssekretär für Sicherheit
J. PEETERS

Anlage A

6. DIREKTION - BÜRO R

Ausländeramt Nr.

Zeitweilige Bescheinigung für Vertriebene

Ausgestellt in Anwendung des Rundschreibens

..... zugunsten von:

Hrn./Fr.,

der Person, die erklärt, daß sie heißt

(und daß sie die) Staatsangehörigkeit (besitzt),

geboren in, am (im Jahre)

Vorliegende Bescheinigung deckt vorläufig den Aufenthalt des (der) Betreffenden bis zur Ausstellung einer Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister.

....., den

Foto

Der Beauftragte des Ministers

WICHTIGE ANMERKUNG: Jegliche Adressenänderung muß der Gemeinde des neuen Wohnortes und dem Ausländeramt mitgeteilt werden.

Anlage B

1000 Brüssel, den
North Gate II
Boulevard Emile Jacqmain 152

Ausländeramt Nr.
6. Direktion

MITTEILUNG
FÜR DIE REGIONALEN ARBEITSBESCHAFFUNGSDIENSTSTELLEN

BETRIFFT: Hrn./Fr.
die Person, die erklärt, daß sie heißt
(und daß sie die) Staatsangehörigkeit (besitzt),
geboren in
am

Das Ausländeramt bestätigt, daß obenerwähnte Person Anspruch auf den Sonderstatus zum vorübergehenden Schutz der Kosovo-Flüchtlinge hat.

WICHTIGE ANMERKUNG: Vorliegende Unterlage ist kein Aufenthaltsschein und kann nur gebraucht werden, um eine vorläufige Beschäftigungserlaubnis bei den zuständigen Arbeitsbeschaffungsdienststellen zu beantragen, sofern der Betreffende eine gültige Bescheinigung über die Eintragung im Fremdenregister (weiße Karte) besitzt.

i.A. des Ministers:

STEMPEL
des
Ausländeramtes

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:
Tel.: